Elternbeitragsordnung

für die Kindertagesstätten von der INDEPENDENT LIVING Stiftung in Potsdam

Auf Grundlage von § 90 SGB VIII, des Kita-Gesetzes von Brandenburg und dazu erlassener Rechtsverordnungen werden von der **INDEPENDENT LIVING Stiftung** mit dieser Elternbeitragsordnung der Elternbeitrag und das Essengeld geregelt. Diese Elternbeitragsordnung ist Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

§ 1 Kostenbeitragspflichtige

- Kostenbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die personensorgeberechtigten Vertragspartner. Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung.
- 2. Leben die personensorgeberechtigten Eltern des Kindes getrennt in unterschiedlichen Haushalten, ist beitragspflichtig nur der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
- 3. Wird von den getrenntlebenden Eltern das Wechselmodell praktiziert, sind beide Elternteile jeweils getrennt beitragspflichtig, wobei sich die Höhe des Elternbeitrages für jeden Elternteil nach dessen anrechnungsfähigem Netto-Einkommen und dem Betreuungsanteil richtet. Das Essengeld ist anteilig zum Betreuungsanteil zu zahlen.

§ 2 Freistellstellung von Elternbeiträgen

- 1. Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- 2. Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- 3. Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (**Sozialhilfe**),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Freigestellt sind damit auch sog. "Aufstocker".

und

- wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als € 20.000,00 beträgt.
- 4. Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Kostenbeitragspflicht für Elternbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Für das Essengeld kann bei Abwesenheit von mehr als 1 Monat und vorheriger Ankündigung die Freistellung erfolgen.
- 2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 01. eines Monats, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Dazu wird der Monatsbeitrag durch 20 dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- 3. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4 Essengeld

- 1. Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt. Die Angemessenheit des Betrages wird jährlich überprüft und es bleibt vorbehalten, gem. § 315 BGB einen geänderten Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
- Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw.
 § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

§ 5 Elternbeitrag

- 1. Elternbeiträge bemessen sich nach
 - dem anrechenbaren Einkommen der Eltern,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang im jeweiligen Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)
- 2. Bestandteil der Elternbeitragsordnung sind die als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen für den Krippen-, Kindergarten- und den Hortbereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.
- Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt (siehe Platzkostentabelle). Familien mit sechs oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- 4. Für die Zeit der Schulferien kann eine verlängerte Betreuungszeit vereinbart werden. In dem Fall wird eine Ferienpauschale erhoben, die sich aus der Differenz für zwei Monatsbeiträge nach der Elternbeitragstabelle während der Schulzeit und der verlängerten Betreuungszeit ergibt.
- 5. Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- 6. Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- 7. Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.
- 8. Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- 9. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagsessens erfolgen.

§ 6 Das anrechenbare Einkommen

- Maßgeblich ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- 2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte entsprechend §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie 83 und 84 SGB XII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - Rechtlich geschuldeter und gezahlter Unterhalt wird in Abzug gebracht. Bei abhängig Beschäftigten wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Höhere Werbungskosten werden abgezogen, wenn sie durch einen Steuerbescheid festgestellt sind.
- 3.1 Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, so z.B.:
 - Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen einschließlich Kindesunterhalt,
 - Elterngeld nach § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag.),
 - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeit- und Waisenrenten,
 - Einnahmen nach dem SGB III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletztengeld und Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.
- 3.2 Ausgenommen von 3.1 und nicht als Einkommen zu rechnen sind:
 - Kindergeld,
 - Kindeseinkommen,
 - Leistungen nach SGB XII,

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulage-Gesetz und Baukindergeld des Bundes,
- Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.
- 3.3 Von den Einkünften im Sinne von 3.1 wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- 3.4 Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 7 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

1. Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der

Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII etc.
- 2. Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 3. Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem Einkommen. aktuellen Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- 4. Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- 5. Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Bei getrenntlebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

- 6. Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- 7. Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 8 Besucher- oder Gastkinder

- 1. Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger vertretungsweise betreut werden. Für diese wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- 2. Gastkinder sind Kinder, für die kein Betreuungsvertrag mit einem anderen Träger besteht und die zeitweilig befristet aufgenommen werden. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Tag pauschal zu entrichten:

Krippenkinder 14,00 ∈ Kiga-Kinder 12,00 ∈ Hortkinder 10,00 ∈

§ 9 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Potsdam,		
----------	--	--